1. Gegenstand

Die vorliegende Arbeitsanweisung regelt die Aufgaben der Truppführer der Grubenwehr des Forschungs- und Lehrbergwerkes der TU Bergakademie Freiberg.

2. Geltungsbereich

Diese Arbeitsanweisung gilt für das Personal des Forschungs- und Lehrbergwerks der TU Bergakademie Freiberg, das Tätigkeiten nach Punkt 1 durchführen muss.

3. Rechtliche Grundlagen

Insbesondere BBergG, ABBergV, SächsBergVO, DGUV Regel 112-190, Leitlinie für das Grubenrettungswesen

4. Hierarchische Stellung des Truppführers innerhalb der Grubenwehr

Der Oberführer ist Vorgesetzter des Truppführers.
Der Truppführer ist Vorgesetzter seiner Truppmitglieder / Wehrmänner.

5. Vertreterregelung des Truppführers innerhalb der Grubenwehr

Bei Verhinderung des Truppführers sind dessen Pflichten von einem stellvertretenen Oberführer wahrzunehmen.
Sollten im Ereignisfall mehrere Truppführer anwesend sein, können diese zur Auffüllung des Einsatztrupps durch den Oberführer als Truppmitglied / Wehrmann eingesetzt werden.

6. Aufgaben des Truppführers innerhalb der Grubenwehr

Der Truppführer ist im Rahmen seiner Bestellung für Folgendes verantwortlich:

- vor Übungen und Einsätzen ist dem Oberführer zu melden, wenn sich die Truppführer gesundheitlich nicht voll leistungsfähig fühlen,
- sich vor Einsatz- bzw. Übungsbeginn über das gesundheitliche Befinden der Truppmitglieder zu informieren,
- auf ordnungsgemäße Ausrüstung seines Trupps zu achten,
- das Anlegen der Atemschutzgeräte der Wehrmänner seines Trupps anzuordnen und zu überwachen,
- nach dem Anlegen sowie weiter in Zeitabständen von längstens 15 minden Atemgasvorrat der einzelnen eingesetzten Atemschutzgeräte im Trupp zu überprüfen,
- mit dem Trupp geschlossen in den Einsatz bzw. in die Übung und zurückzugehen,
- dass die Einsatzgrundsätze gemäß Leitlinie des Grubenrettungswesen Nr. 5.6 und Nr. 5.7 beachtet werden,

- dass besondere Beobachtungen bei der Übung oder beim Einsatz (z. B. Mängel an Geräten, Abbruch der Übung oder des Einsatzes) dem Oberführer gemeldet werden,
- bei Unfällen bzw. Vorkommnissen, die mit der Benutzung von Atemschutzgeräten und Atemanschlüssen ursächlich zusammenhängen können, während eines Einsatzes die Benutzung des Selbstretters anzuweisen und das defekte Gerät sicherzustellen,
- im Einsatz den Rückzug eigenverantwortlich anzuordnen, wenn
  - die Sprechverbindung zwischen Einsatztrupp und Bereitschaftsstelle unbeabsichtigt für einen längeren Zeitraum unterbrochen ist und die Sicherheit für den Trupp nicht mehr gegeben ist,
  - das Atemschutzgerät mit dem geringsten Atemgasvorrat mindestens noch doppelt so viel Atemgas enthält, wie für den Rückmarsch voraussichtlich erforderlich ist (gilt entsprechend auch für Chemikal-Sauerstoffkreislaufgeräte),
  - ein Truppmitglied ausfällt oder sich unwohl fühlt,
  - Ausfälle an der Atemschutzausrüstung auftreten,
  - der Trupp unvorhergesehen belastet oder gefährdet wird oder
  - explosionsfähige Gasgemische festgestellt werden.

7. Nachbereitung und Dokumentation

Alle vom Oberführer erteilten Einsatz- und Übungsaufträge werden schriftlich festgehalten. Der Truppführer hat während des Einsatzes und bei Übungen selbstständig die zyklisch durchgeführten Atemgasvorratskontrollen in schriftlicher Form festzuhalten. Die von seinen Truppmitgliedern durchgeführten Arbeiten hat der Truppführer zu überwachen und nach der Umsetzung zu kontrollieren.

8. Nachweisführung

Der Inhalt der Arbeitsanweisung ist im Rahmen einer Belehrung den Truppführern des Forschungs- und Lehrbergwerks der TU Bergakademie Freiberg bekannt zu geben.

9. Verantwortlichkeiten

Die aufsichtsführende Person ist bei Abwesenheit des Direktors des Forschungs- und Lehrbergwerks sowie dessen Vertreter für die Durchsetzung der vorliegenden Arbeitsanweisung zuständig.

10. Inkrafttreten

Die vorliegende Arbeitsanweisung tritt am 20.11.2025 in Kraft.